

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 231

Diez, Montag den 4. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Paß- und Fremdenpolizei.

Verfügung vom 14. August 1915, betr. Paßwesen.

I.

Die neuen Bestimmungen über die Ausstellung von Paßierscheinen zu Reisen in das Operations- und Etappen-gebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Rußisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen sind in Nr. 31 des Armeeverordnungsblatts 1915 (S. 310 ff.) veröffentlicht worden und kommen in der Anlage zum Abdruck.

Personen, die in diese Gebiete zu reisen beabsichtigen, sind von den Paß- und Polizeibehörden bei Ausstellung des PASSES oder Personalausweises auf die Notwendigkeit eines militärischen Paßierscheines hinzuweisen, die in der Regel von den stellvertretenden Generalkommandos (Oberkommando in den Marken, Stationskommandos der Nord- und Ostsee) auszustellen ist.

II.

Im Sinne des Runderlasses vom 1. Juli 1915 — II. f. 1051 — sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebietsteile Belgiens, Frankreichs und Rußlands nicht als „feindliches Ausland“ anzusehen. Dementsprechend ist den von dort zurückgekehrten Deutschen die Wiederausreise in das Gebiet gestattet.

III.

Zu Reisen nach Rumänien, Bulgarien und der Türkei sind bis auf weiteres Pässe nur dann auszustellen, wenn ein ernsthafter Grund zur Reise glaubhaft nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

In Vertretung:

Drewß.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung:

Drewß.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage

Ausstellung von Paßierscheinen zu Reisen an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (M. B. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (M. B. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgeordneten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweisarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Paßierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 521 —). Der Paßierschein ist nach Muster B auszustellen.

4. Zur Ausstellung von Paßierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt: die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preussische Kriegsministerium stellt Paßierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Paßierscheinen an Ausländer — Ausnah-

men für Belgier siehe Abschnitt C —, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — zuständigen Dienststellen ausgestellt werden, Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Abteilung III b).

7. Ueber die Passierscheine sind von den ausstellenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu numerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstellenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrollliste unter Datumsangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Zeichenüberführungen ist der Erlaß vom 20. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 23) maßgebend. An Stelle des Wortes „Gefaltschein“ tritt das Wort Passierschein.

9. Zur Ueberwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofskommandanten zu überweisen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Rußisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
- b) Reiselweg unter Unterstreichungen der Worte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
- c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;
- d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß beigelegt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Gesuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, desgleichen als nicht statthaft, Gesuche

- a) von Privatpersonen, die sich mit Einzeliiebesgaben zur Front oder in das Etappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmitteln Handel treiben wollen;
- b) von Ausländern, die Liebesgabentransporte begleiten wollen;
- c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;
- d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. prüfen die zulässigen Gesuche daraufhin, ob

- a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichen Einschränkung entsprechen;
- b) ein besserer Reiselweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Berührung verschiedener Armeen usw. Bereiche und möglichen Abkürzung der Reise;
- c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem, bekanntem Ruf sind.

5. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und die unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an

- a) das zuständige Armee-Oberkommando oder die zuständige Etappeninspektion oder das selbständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;
- b) den Generalquartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, — den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Postbestimmungen des Generalgouvernements vom 1. Juli 1915 — Nr. II d 4250 — und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5 a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — über die weitere Behandlung des Gesuches.

Im Falle B 4 c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen handelt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3 d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der überlegenden Dienststelle zugeleitet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

- a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmittel die Reise genehmigt wird;
- b) ob und welche Meldepflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. bescheiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Vordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

C.

Gesuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form — s. B 2 — und in deutscher Sprache an den Stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgezeichnet, behandelt. Nur der Kaiserliche Vizekonsul in Terneuzen, die Vizekonsuln in Maastricht, Blijssingen, Roosendaal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten — Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz — können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier

und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des Generalgouvernements für Belgien eines vom General-Gouvernement auszustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

D.

1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abzustempeln sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzuführen, bei Rückreise bis zur Wiederausgabe aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E.

Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Gesuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Muster A.

Vorderseite.

Personalausweis.*)

(Identitätsnachweis.)

1. Name:
2. Eigenhändige Unterschrift:
3. Geboren:
 wo?
 am (Datum)
 Alter
Größe: 1 m cm.
Beruf:
Bescheinigung zweier Zeugen:
Verantwortlichkeitserklärung des Ausstellenden durch
Unterschrift

Photographie

Polizeistempel

Vermerk auf der Rückseite beachten.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Rückseite.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Gesuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

I. 6789.

Diez, den 11. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung. Ich er-
suche Sie, sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen
und alle eingehenden Gesuche hiernach zu behandeln.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Nr. 17791 II.

Cassel, den 23. September 1915.

Bekanntmachung.

In Bestätigung meines heutigen Telegramms erteile ich dem Ausschuß auf den Antrag vom 22. d. Mts. gemäß § 1 I b der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 449), betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs bis einschl. 31. Oktober d. Js. die Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen von Geld und Liebesgaben (sogenannter Opfertage) innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zugunsten deutscher Kriegsgefangenen in Rußland.

Die Personen, die bei den Sammlungen beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, vorher namhaft zu machen. Die von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Personen haben einen von ihr abgestempelten Ausweis bei sich zu führen.

Am Schlusse der Sammlung ist mir eine Abrechnung über die eingegangenen Beträge und eine Aufstellung der gesammelten Liebesgaben sowie der Nachweis ihrer Verwendung vorzulegen.

**Der Oberpräsident.
gez. Dyes.**

An den Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene zu Frankfurt a. M., Bahnhofplatz 12.

J.-Nr. 9604 II.

Diez, den 27. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Haserbedarf für Bullen.

Nach der Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Haser vom 9. September 1915 — Kreisblatt Nr. 222 — dürfen Halter von Zuchtbullen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein Pfund Haser verfüttern.

Ich nehme an, daß sämtliche Bullenhalter diese geringe Hasermenge im Besitz haben und daher ein Ausgleich diesseits nicht vorzunehmen ist. Sie wollen die Bullenhalter sogleich von der getroffenen Bestimmung verständigen und anordnen, daß der Haser für die Bullen abgefordert und für sich aufbewahrt wird.

Bullen, die nicht zur Zucht verwendet werden, erhalten keinen Haser.

Sollte der Bullenhalter nicht genügend Haser im Besitz haben, ist mir zu berichten.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzungen der Hessen-Rassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebsveränderungen, Betriebsöffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschaftssatzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, sich auch an andere bieferhalb haftbare Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ordentliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen Ihnen bis spätestens zum 12. Oktober d. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,
2. bei Betriebsveränderungen (gänzliches Ausscheiden eines Betriebes) in Absatz B,
3. bei Betriebsöffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D I bzw. D II.

Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D I und D II des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht unter D I und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensbezeichnung des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Da die Beiträge für das Kalenderjahr 1914 bereits entrichtet sind, ist als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderungen gelten sollen, kein früheres Datum als der 1. Januar 1915 anzugeben. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, dieses Datum allgemein einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verflossenen Frühjahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die aus einzelnen Orten im Laufe des Jahres hier eingegangenen Anmeldungen sind den Formularen zur Berücksichtigung beigelegt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 18. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.
Duderkadt.

3.-Nr. II. 9727.

Dieb, den 1. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Mit Verfügung vom 21. September 1915 M. 9399 II — Kreisblatt Nr. 223 — habe ich angeordnet, daß die Verordnung des Kreisauusschusses vom 20. September 1915 und die Ausführungsanweisung dazu vom 21. September 1915 den Konditoren und Bäckern zur Durchsicht und zur Bescheinigung der Kenntnisaufnahme vorzulegen ist. Ich ersuche mir binnen 3 Tagen zu berichten, daß Sie dieser Auflage nachgekommen sind.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.
Duderkadt.

Berlin, den 20. September 1915.

Bekanntmachung

Hinter dem zweiten Satz der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist einzuschalten:

„Dem Besitzer von Einhußern bleibt es überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermenge in der ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten.“

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

(gez.) Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Vertretung:

(gez.) Küster.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung:

(gez.) Drews.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

26. September. Die feindliche Offensive im Westen zum Stillstand gebracht. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich. — Die russische Gegenoffensive im wolhynischen Festungsdreieck gebrochen.
27. September. Erfolgreiche Gegenangriffe im Westen. 1000 Gefangene. Das Ergebnis der Schlacht von Wilna: 22 000 Gefangene. Weitere Siege in Rußland. 3650 Gefangene. Rückzug der Russen nördlich Dubno. Das italienische Anienschiß Benedetto Drin durch Explosion in der Pulverkammer vernichtet. Der größte Teil der Besatzung kommt um.
28. September. Erfolgreiche Abwehr der feindlichen Offensive im Westen. Geländegewinn bei Loos. Vorwärts gegen Dünaburg.
29. September. Erfolg gegen die Engländer. Ein französisches Bataillon vernichtet. 800 Franzosen gefangen. Durchbruch bei Smorgon 1800 Russen gefangen.
30. September. Die Septemberbeute im Osten beträgt: 421 Offiziere, 95 464 Mann, 87 Geschütze, 298 Maschinengewehre, ein Flugzeug. Die Gefangenenzahl in der Champagne beträgt insgesamt 7123 Mann.